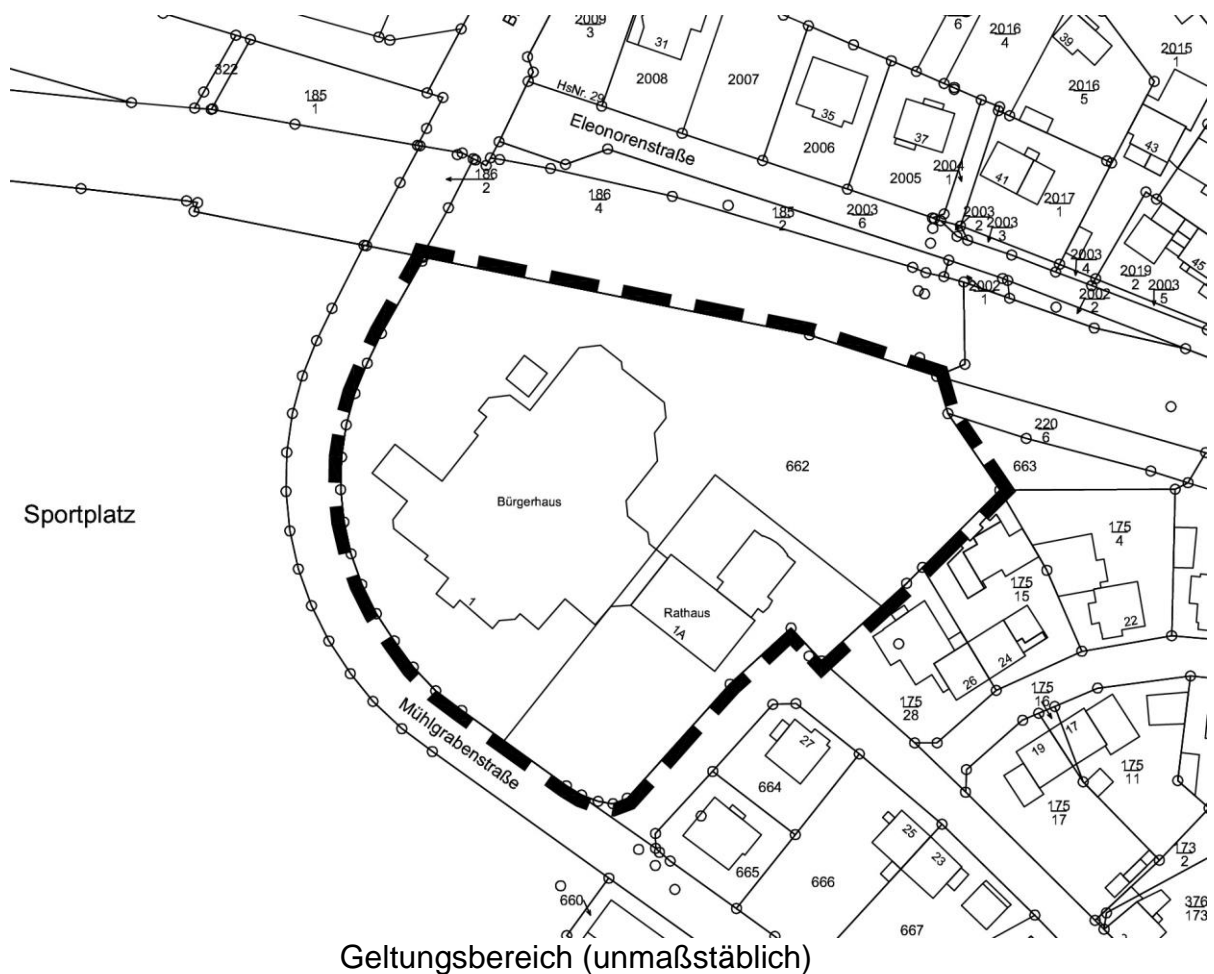


2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Auf der Weide“, Stadt Aßlar, Kernstadt

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar hat in ihrer Sitzung am 19.06.2017 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Weide“ mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich im Südwesten des Siedlungsbereiches der Kernstadt von Aßlar und liegt hier unmittelbar südlich der Bahntrasse Herborn-Wetzlar. Er umfasst das Rathaus, die Stadthalle mit Restaurant sowie die zugehörigen Parkplätze mit Zufahrten und sonstige Grün-/Freiflächen (Gemarkung Aßlar, Flur 14, Flurstück 662). Gerahmt wird das Plangebiet von der Mühlgrabenstraße im Westen und Süden, der Bahnlinie im Norden und der Gartenstraße sowie der Bebauung entlang der Hofstraße im Osten.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.07.2017 bis 21.08.2017 bei der Stadtverwaltung der Stadt Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar, Zimmer 300, öffentlich aus und kann während der Dienststunden (vormittags am Mo., Mi., Do. u. Fr. von 8:00 – 12:00 und Di. von 7:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie nachmittags am Mo. und Di. von 13:30 – 16:00 Uhr und Do. 13:30 bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Die Unterlagen sind in diesem Zeitraum auch unter folgender Internetadresse digital abrufbar: www.asslar.de, Amtliche Bekanntmachungen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadt Aßlar hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.“

Aßlar, den 12.07.2017
Der Magistrat der Stadt Aßlar
Roland Esch
Bürgermeister